

Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet "Elbaue-Wahlenberge"

Auf der Grundlage der §§ 22, 26 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21) wird verordnet:

§ 1 - Schutzgegenstand

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet im Landkreis Stendal wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Elbaue-Wahlenberge“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25 km² und liegt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte Blatt 1 im Maßstab 1 : 35.000 dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet wird durch eine graue Schraffur auf gelbem Hintergrund gekennzeichnet und durch eine rote Linie abgegrenzt. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet abgewandten äußeren Kante der roten Linie. Straßen und Wege, auf denen die Grenze verläuft, sind aus dem Gebiet ausgenommen. Die Ausgrenzung der Ortschaften und der Ortsteile ist in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte Blatt 2.1 bis 2.18 (nicht veröffentlicht) im Maßstab 1 : 2.500 dokumentiert. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie sind beim Landkreis Stendal sowie am Sitz der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hinterlegt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft, beginnend im Norden, in der Ortschaft Bittkau, unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ anschließend, bei Elbe-km 371,86, zunächst in südlicher Richtung entlang der Kreisgrenze im Flusslauf der Elbe bis zum Elbe-km 357,34. Sie folgt dann der Kreisgrenze in nördlicher Richtung bis diese auf die Kreisstraße K 1185 zwischen Bertingen und Uetz trifft. Entlang dieser Straße führt sie unter Ausschluss der Ortschaft Uetz in nördlicher Richtung, schwenkt dann zur nordöstlichen Grenze des Industrie- und Gewerbegebietes Cobbel/Mahlwinkel und trifft im weiteren Verlauf auf die Kreisstraße K 1176 zwischen Cobbel und Mahlwinkel. Die Grenze folgt dieser Straße in östlicher Richtung bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße K 1186, verläuft dann entlang der Kreisstraße K 1186 nach Cobbel, passiert die Ortslage Cobbel und strebt weiter in östlicher Richtung entlang der Kreisstraße K 1186 nach Ringfurth. Im weiteren Verlauf bildet die Kreisstraße K 1471 zwischen Ringfurth und Bittkau die Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zum o. g. Ausgangspunkt.

§ 3 - Schutzzweck

- (1) Das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“ ist durch pleistozäne und holozäne Vorgänge entstanden und wird durch die daran gebundene Flora und Fauna charakterisiert.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ besteht aus der strukturreichen Stromtalaue der Elbe und dem trockenwarmen Waldgebiet der Cobbel-Scheerer Hochfläche mit der Cobbeler

Heide und den Wahlenbergen, einer pleistozänen Dünenkette. Besonders charakteristisch ist der als Steilhang ausgebildete Übergang von der Hochfläche zum Elbtal.

(3) Das Landschaftsbild wird durch die Elbniederung mit ihrer Strukturvielfalt und ihren weiträumigen Grünlandbereichen und Altwässern, das markante Hochufer als Grenze zur Hochfläche, das Waldgebiet der Wahlenberge und die Cobbeler Heide gekennzeichnet. Der landschaftsästhetische Wert wird geprägt durch eine weitläufige Landschaft, die sich insbesondere mit Blick von der Hochfläche in die Elbniederung erschließt.

(4) Die Elbaue, die starken periodischen Wasserstandsschwankungen unterworfen ist, gliedert sich in

- die Stromelbe mit ihren noch weitgehend naturnahen Uferbereichen,
- eine Vielzahl von Gewässern wie Flutrinnen, Kolke, nährstoffreiche Stillgewässer und die daran gebundenen unterschiedlichen Schwimmblatt- und Verlandungszonen,
- Dauergrünland, welches durch Stromtalwiesen und Feuchtgrünland geprägt wird,
- Hochstaudenfluren,
- Reste von Auengehölzen.

Diese Biotopvielfalt bietet einer Vielzahl seltener Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Die Elbniederung zwischen Bittkau und Kehnert ist Bestandteil folgender Schutzgebiete:

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiete FFH0037LSA „Elbaue bei Bertingen“ (DE 3637 301) und FFH0157LSA „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ (DE 3737 302)
- Europäisches Vogelschutzgebiet SPA0011LSA „Elbaue Jerichow“ (DE 3437 401)
- Feuchtgebiet internationaler Bedeutung FIB0003LSA „Aland-Elbe-Niederung und Elbaue Jerichow“
- Biosphärenreservat BR_0004LSA „Mittelelbe“

Von den nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützten Arten sind hier Fischotter, Elbebiber, Rotbauchunke, Kammolch, Grüne Flussjungfer und Stromfische wie Rapfen, Flussneunauge und Stromgründling zu nennen. Als Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie kommen Eisvogel, Schwarz- und Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan, Rohrweihe und Neuntöter vor. Fisch- und Seeadler nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat. Weitere wertgebende Arten sind der Große Brachvogel und der Austernfischer. Die weiträumigen Grünlandflächen haben eine große Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel.

(5) Der unmittelbare Übergangsbereich von der Elbaue zur Hochfläche ist als Steilhang ausgebildet. Die hier vorhandenen rudimentären, kleinflächigen Sand- und Halbtrockenrasenbereiche haben eine große ökologische Bedeutung. Wärmeliebende, seltene Pflanzenarten wie Pfriemengras, Gelbe Skabiose, Taubenskabiose, Sprossendes Nelkenköpfchen, Heide- und Karthäusernelke finden hier Wachstumsmöglichkeiten.

(6) In den Wahlenbergen und in der Cobbeler Heide kommen bestandsbedrohte, trockenheitsliebende Tier- und Pflanzenarten vor. Hervorzuheben sind eine arten- und individuenreiche Heuschreckenfauna und zahlreiche seltene Vogelarten wie Brachpieper, Raubwürger und Heidelerche.

Die Cobbeler Heide besitzt aufgrund der großflächig vorhandenen Zwergstrauchheiden und Flechten-Kiefernwaldbereiche sowie der Sandmagerrasen mit den hier vorkommenden zahlreichen gefährdeten Flechtenarten eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fauna und Flora. Die hier ebenfalls vorkommende Zauneidechse zählt zu den Tierarten, die unter die besonderen Schutzvorschriften gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie fällt.

(7) Aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und Vielfalt erfreut sich das Gebiet einer wachsenden Beliebtheit bei Erholungssuchenden. Der Elberadweg und der St. Jakobus Pilgerweg Sachsen-Anhalt führen durch das Gebiet.

(8) Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes sind:

1. Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters und Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes durch
 - a) Erhalt der Niederungslandschaft in ihrer charakteristischen Ausprägung und Strukturfülle,
 - b) Erhalt der für die Elbe typischen Gewässerdynamik,
 - c) Erhalt der im Gebiet zahlreich vorhandenen Gewässer unterschiedlichster Charakteristik,
 - d) Erhalt der für diesen Elbtalabschnitt typischen Hochhangstrukturen,
 - e) Erhalt der Dünen und der Heidelandschaft,
 - f) Erhalt der Waldflächen und der Gehölzstrukturen,
 - g) Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft,
 - h) Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
2. Sicherung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch
 - a) Schutz von Biotopen und Biotopverbundflächen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
 - b) Erhalt natürlicher und naturnaher Pflanzengesellschaften sowie der charakteristischen Tierlebensgemeinschaften,
 - c) Erhalt der Rast-, Überwinterungs- und Fortpflanzungsgebiete sowie Nahrungshabitate für eine Vielzahl von Tierarten,
 - d) Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen,
3. Erhalt der Erholungseignung des Gebietes,
4. Erhalt und Schutz der im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden seltenen oder sonstig gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4 – Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes unmittelbar nachteilig zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderzulaufen, sofern sie nicht nach § 5 zugelassen oder nach § 6 freigestellt sind.

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
2. Gewässer und Feuchtgebiete aller Art sowie die hieran gebundene Pflanzen- oder Tierwelt zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
3. bedeutsame geologische Erscheinungen wie Steilufer, Abbruchkanten oder Dünen zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern,
5. nicht heimische Hecken- und Feldgehölze in der freien Landschaft anzupflanzen,
6. landschaftsprägende Solitäräume, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze aller Art zu entfernen oder zu beeinträchtigen,
7. Sand- und Halbtrockenrasen, Magerrasen, Zwergstrauchheiden sowie Flechten-Kiefernwaldbereiche zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,
8. Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers führen können.

§ 5 - Erlaubnisvorbehalt

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:

1. die Neuanlage von Straßen, Wegen und Schutzhütten,
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Leitungen,

3. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen und von Tierunterständen in landschaftsangepasster Bauweise,
4. die Anlage oder Erweiterung von Gewässern,
5. der Neubau oder die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
7. die Anpflanzung von Weihnachtsbaumkulturen,
8. das Anlegen von Modellsportstätten und das Betreiben von motorgetriebenen Modellgeräten außerhalb zugelassener Modellsportstätten.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und den Schutzziele nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft.

§ 6 - Freistellung

Von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
2. die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
3. die ordnungsgemäße land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung, die entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne von § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG erfolgt,
4. die widmungsgemäße Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße gemäß §§ 5, 6, 7 und 8 Bundeswasserstraßengesetz,
5. Maßnahmen, die bei konkreter Hochwassergefahr zur Abwehr erforderlich werden,
6. die rechtmäßige Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses,
7. die Erneuerung vorhandener Dränagen,
8. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen,
9. Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrag einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden.

§ 7 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörde durchgeführte oder angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Kenntlichmachung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mittels hierfür vorgesehener amtlicher Schilder und das Aufstellen sonstiger Hinweistafeln, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden.

§ 8 – Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder andere Verwaltungsakte.

§ 9 – Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erlaubnis gemäß § 5 oder die Befreiung gemäß § 8 dieser Verordnung ist beim Landkreis Stendal schriftlich zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NatSchG LSA den Verboten des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
2. Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne Erlaubnis vornimmt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 34 Abs. 2 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

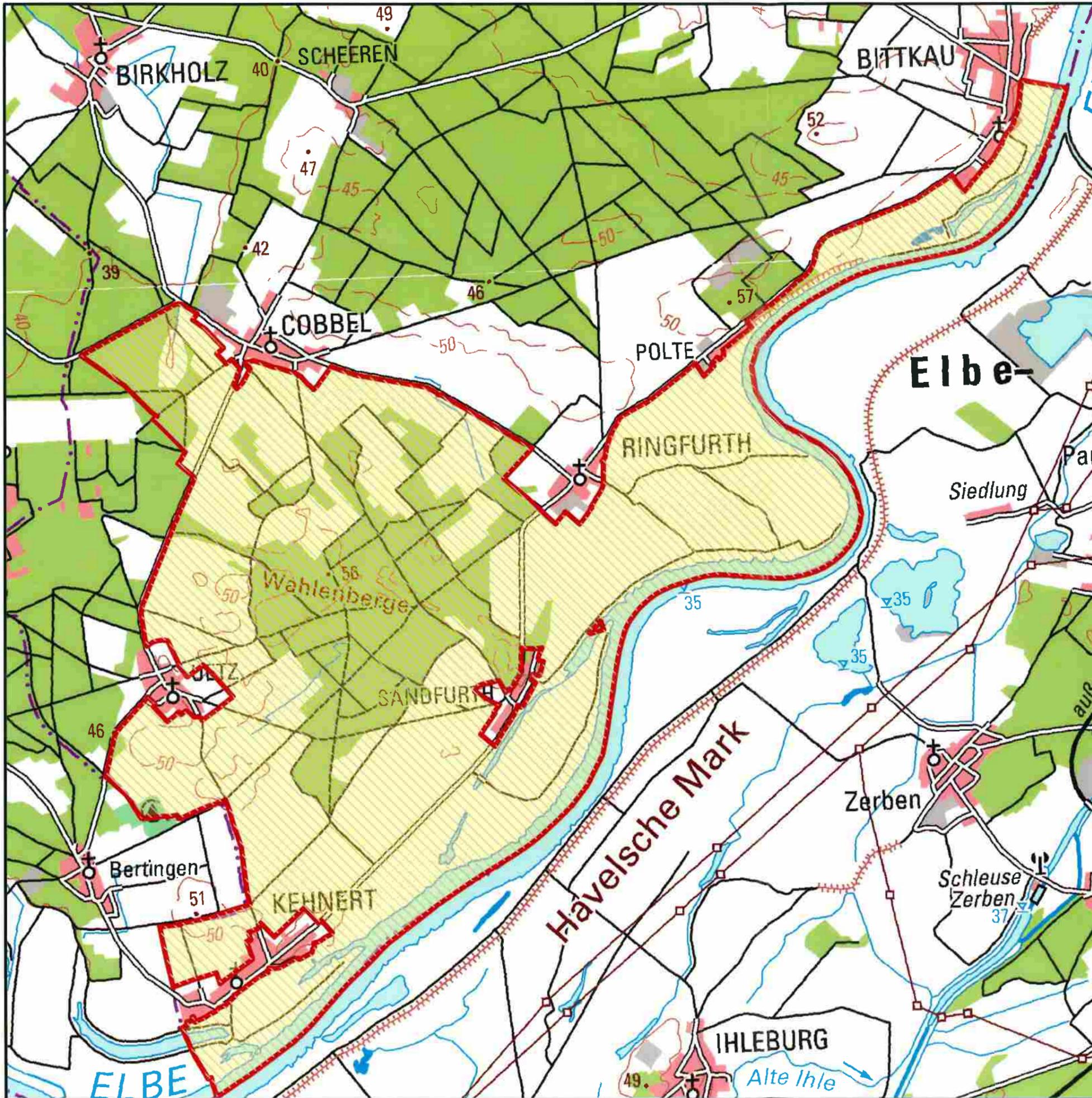
Hansestadt Stendal, den 25. November 2015

Carsten Wulfänger
Landrat

(Siegel)

Anlagen

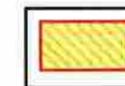
- | | | |
|--------------------------------------|--------------------|-----------------------|
| - Kartenübersicht | | |
| - Übersichtskarte | Maßstab 1 : 35.000 | Lfd. Nr. 1 |
| - Blattschnittübersichtskarte | Maßstab 1 : 35.000 | Lfd. Nr. 2 |
| - Auszüge aus der Liegenschaftskarte | Maßstab 1 : 2.500 | Lfd. Nr. 2.1 bis 2.18 |



Landschaftsschutzgebiet "Elbaue-Wahlenberge" Blatt 1

Übersichtskarte im Maßstab 1:35000

Landkreis Stendal
Stadt Tangerhütte



Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Hansestadt Stendal, den 25.11.2015

Carsten Wulfänger
Carsten Wulfänger
Landrat



Quelle: „© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2015, A18-T38.141 09]“
Diese Karte ist gesetzlich geschützt, Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.

Anlage: Kartenübersicht der Verordnung des Landkreises Stendal über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ vom 25. November 2015

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000

Blatt 1

Blattschnittübersichtskarte im Maßstab 1 : 35.000

Blatt 2

Auszüge aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 2.500

Blatt 2.1 – 2.18

Blatt	Ortschaft	Ortsteil	Gemarkung	Flur
2.1	Bittkau		Bittkau	6
2.2	Bittkau		Bittkau	4, 6
2.3	Cobbel		Cobbel	3, 5
2.4	Cobbel		Cobbel	1, 5
2.5	Kehnert		Kehnert	1, 3
2.6	Kehnert		Kehnert	3
2.7	Ringfurth	Polte	Ringfurth	6, 8
2.8	Ringfurth		Ringfurth	2, 8
2.9	Ringfurth		Ringfurth	2, 4
2.10	Ringfurth		Ringfurth	2, 3, 4
2.11	Ringfurth	Sandfurth	Ringfurth	9, 10
			Cobbel-Ringfurth	1
			Uetz-Ringfurth	1
2.12	Ringfurth	Sandfurth	Ringfurth	3, 9, 10
			Cobbel-Ringfurth	1
2.13	Uetz		Uetz	2, 3
2.14	Uetz		Uetz	2, 3
2.15	Uetz		Uetz	1, 2
2.16	Cobbel		Cobbel	1, 5
2.17	Cobbel		Cobbel	1, 5
2.18	Ringfurth	Sandfurth	Ringfurth	2, 3, 10

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 2.18 -

Hansestadt Stendal, den 25. November 2015

Siegel

Carsten Wulfänger
Landrat